

OL-Gönnerclub

OL-GÖNNERCLUB, STATUTEN vom 14. April 2013

1. Allgemeines

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «OL-Gönnerclub» besteht ein Verein im Sinne von ZGB Artikel 60 ff. Der Vorstand legt den Sitz des Vereins fest.

Artikel 2 Zweck

Der OL-Gönnerclub bezweckt die Förderung des Orientierungslauf (OL)-Sportes in der Schweiz durch:

- die finanzielle Unterstützung von ausserordentlichen Aktionen des Schweizerischen Orientierungslauf-Verbandes, im Folgenden „Swiss Orienteering“, seiner Mitglieder und von Dritten,
- die Gewährung von zeitlich befristeten Darlehen zur Finanzierung von ordentlichen Massnahmen von Swiss Orienteering, seiner Mitglieder und von Dritten,
- die Ausrichtung von jährlichen Anerkennungspreisen für hervorragende Wettkampfleistungen und für besondere Verdienste um den OL-Sport,
- die Schaffung einer finanziellen Reserve für aussergewöhnliche Projekte von Swiss Orienteering.

Artikel 3 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Artikel 4 Aufnahme

Auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Artikel 5 Austritt

Ein Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Artikel 6 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 7 Finanzielles

- Die Vereinsversammlung legt die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages fest.
- Für die Verbindlichkeiten des OL-Gönnerclubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 8 Organe

Die Organe des Gönnerclubs sind:

- die Vereinsversammlung,
- der Vorstand,
- die Kontrollstelle.

2. Vereinsversammlung (VV)

Artikel 9 Einberufung der Vereinsversammlung

Die ordentliche VV findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche VV wird bei Bedarf oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Der Vorstand kündigt den Mitgliedern die VV mindestens sechs Wochen vor der Durchführung an.

Anträge zuhanden der VV müssen spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Die Einladung erfolgt mit Traktandenliste und Protokoll der letzten VV spätestens 10 Tage vor der Versammlung.

Artikel 10 Leitung, Beschlussfassung

Die VV wird vom Präsidenten geleitet.

Die VV fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann an der VV nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Artikel 11 Befugnisse

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Gönnerclubs. Sie hat folgende Befugnisse:

- Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung genehmigen,
- Vorstand entlasten,
- Präsident, Vorstandsmitglieder und Kontrollstelle wählen,
- Mitgliederbeitrag festlegen,
- Budget genehmigen,
- Statutenänderungen und Reglemente beschliessen,
- Ausgaben, die über die Kompetenz des Vorstandes hinausgehen, beschliessen,

3. Vorstand

Artikel 12 Bestand und Einberufung

- Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Zwei Mitglieder davon werden vom Zentralvorstand von Swiss Orienteering ernannt.
- Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitgliedes einberufen.

Artikel 13 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 14 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- VV vorbereiten und einberufen,
- Beschlüsse der VV vollziehen,
- Aufnahmen von Mitgliedern beschliessen,
- Beschlüsse fassen über nicht budgetierte Beiträge bis zu Fr. 20'000 pro Jahr,
- Darlehen bis Fr. 20'000 pro Jahr,
- Vermögen verwalten.

4. Kontrollstelle

Artikel 15 Rechnungsrevisoren

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 16 Vereinsauflösung

Der OL-Gönnerclub wird aufgelöst, wenn 4/5 der an der VV anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

Sein Reinvermögen steht Swiss Orienteering zur freien Verfügung zu.

Artikel 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 18 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 14. April 2013 beschlossen und am gleichen Tag in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen jene von der Gründungsversammlung vom 16. März 1985, letztmals geändert am 23. Juni 2012.

Otti Bisang / Präsident

Mirjam Gründler / Mitglied Vorstand